

Freiburg im Breisgau, den 30. September 2013

**Inhalt:** Ordnung der Kirchlichen Studienbegleitung in der Erzdiözese Freiburg (Mentorat) für Studierende der Katholischen Theologie mit dem Berufsziel Religionslehrer/-in. — Verordnung zur Änderung des Rechts der Ordnung über die Verwaltung des Kath. Kirchenvermögens im Erzbistum Freiburg (kirchliche Vermögensverwaltungsordnung) – KVO. — Wahlordnung für die Pfarrgemeinderäte im Erzbistum Freiburg – WOPGRS. — Gesetz zur Regelung des Übergangs zu den neuen Kirchengemeinden im Bereich der Erzdiözese Freiburg. — Energie-Fonds der Erzdiözese Freiburg: Verlängerung der Laufzeit der Förderrichtlinie für erneuerbare Energien. — Neuordnung von Seelsorgeeinheiten. — Annahme des Amtsverzehrs. — Bestätigung des Generalvikars und der Bischofsvikare. — Hinweis zum Hochgebiet. — Neues Gotteslob. — Fortbildungstag für Kindergartenbeauftragte am 9. November 2013 – Erinnerung. — Personalmeldungen: Pastoration von Pfarreien.

### Verordnungen des Erzbischofs

Nr. 144

#### Ordnung der Kirchlichen Studienbegleitung in der Erzdiözese Freiburg (Mentorat) für Studierende der Katholischen Theologie mit dem Berufsziel Religionslehrer/-in

Die Ordnung der Kirchlichen Studienbegleitung in der Erzdiözese Freiburg datiert in ihrer ersten Fassung vom 1. August 2005. Inzwischen ist die Entwicklung auf Bundesebene weiter gegangen. Das macht eine Überarbeitung der diözesanen Ordnung erforderlich.<sup>1</sup>

Aufgrund der veränderten religiösen Situation von Kindern und Jugendlichen sind Religionslehrerinnen und -lehrer<sup>2</sup> für viele Schülerinnen und Schüler heute wichtige Ansprechpartner in Glaubens- und Lebensfragen. Sie sind mehr denn je gefordert, persönlich für den Glauben der Kirche einzustehen. „Sie sind gesandt, Zeugen des Glaubens in der Schule zu sein. Für viele Schülerinnen und Schüler sind sie die Kontaktpersonen zur Kirche. Religionslehrerinnen und Religionslehrer werden so zu Brückenbauern zwischen Kirche und Schule, zu Mittlern zwischen zwei Institutionen, die unterschiedliche Kommunikations- und Organisationsformen ausgebildet und sich an manchen Orten entfremdet haben. Deshalb ist es für sie wichtig zu wissen, dass die Kirche ihre Arbeit schätzt. Sie können zu Recht die Beauftragung durch den Bischof (Missio canonica) als Vertrauenserklärung der Kirche und als Ermutigung verstehen, den Brückenbau zwischen Schule und Kirche immer wieder neu zu wagen.“<sup>3</sup>

Der Beruf des Religionslehrers hat sein eigenes, ihn von anderen Fächern unterscheidendes Profil und fordert die Persönlichkeit des künftigen Lehrers in besonderer Weise heraus. Zur Erlangung der dazu notwendigen Kompetenzen und damit der Missio canonica ist deshalb neben

dem erfolgreichen Studium auch eine spezielle kirchlich verantwortete Studienbegleitung notwendig im Sinne des Art. 1 der Missio-Ordnung vom 1. Februar 2005.

#### I. Zum Auftrag der Kirchlichen Studienbegleitung

„Die veränderte religiöse Situation betrifft nicht nur die Schülerinnen und Schüler, sondern auch die Studierenden der katholischen Theologie selbst. Eine wachsende Zahl von jungen Menschen, die sich entscheiden, ein Studium der katholischen Theologie mit dem Berufsziel Religionslehrerin bzw. -lehrer aufzunehmen, haben wenig Erfahrungen mit konkreten Praxisfeldern von Schul- oder Gemeindepastoral, zuweilen auch wenig Erfahrung mit Spiritualität und liturgischer Praxis. [...] In dieser Situation ist es besonders wichtig, ihnen Erfahrungsfelder gelebten Glaubens in Gemeinschaft und Quellen zur Entfaltung einer eigenen Spiritualität zu erschließen. Dies kann das Studium an Katholisch-Theologischen Fakultäten und Instituten für Katholische Theologie allein nicht leisten.“<sup>4</sup>

Deshalb haben, wie die deutschen Bischöfe in ihren „Kirchlichen Anforderungen an die Religionslehrerbildung“ im Jahr 2010 betonen, die deutschen Diözesen „Mentorate eingerichtet, die die Lehramtsstudierenden seelsorglich begleiten und ihnen Hilfen anbieten, die eigene Religiosität, ihr Verhältnis zur Kirche und ihre Berufsentscheidung zu klären. Neben der intellektuellen Auseinandersetzung ermöglichen die Angebote der Mentorate den Studierenden, die Grundvollzüge des kirchlichen Lebens in Liturgie, Diakonie und Verkündigung näher kennenzulernen und an ihnen reflektiert teilzunehmen. [...] Mit diesem Angebot tragen die Mentorate zur Persönlichkeitsentwicklung der Studierenden bei. Sie ergänzen das Studium der Katholischen Religion/Theologie, unterstützen den Erwerb der fachlichen Kompetenzen und bereiten die Studierenden auf ihre spätere Berufsrolle vor. Sie sind deshalb integraler und verbindlicher Bestandteil der Religionslehrerbildung.“<sup>5</sup>

Die Kirchliche Studienbegleitung richtet sich an Studierende der Katholischen Theologie, für die Religionsunterricht ein mögliches zukünftiges Tätigkeitsfeld darstellt. Sie ist eine studien- und berufsorientierende Einrichtung der Erzdiözese Freiburg, um die Persönlichkeitsentwicklung zu fördern, die berufliche, pädagogische, seelsorgliche und gestalterische Kompetenz zu stärken sowie eine Begleitung im spirituellen und seelsorglichen Bereich sicherzustellen.

In der Schrift zum Religionsunterricht benennen die deutschen Bischöfe drei vorrangige Aufgaben für den Religionsunterricht<sup>6</sup>:

1. „Vermittlung von strukturiertem und lebensbedeutendem Grundwissen über den Glauben der Kirche“ – die Wissensvermittlung setzt dieses Grundwissen bei dem Religionslehrer voraus;
2. „Vertrautmachen mit Formen gelebten Glaubens“ – als unerlässliche Voraussetzung für die Tätigkeit als Religionslehrer;
3. „Förderung religiöser Dialog- und Urteilsfähigkeit“ –, um als dialogfähige und religiös verortete Persönlichkeit Unterricht erteilen zu können.

Mit einem personalen und inhaltlichen Angebot unterstützt die Kirchliche Studienbegleitung Studierende dabei, sich die Voraussetzungen für die Erfüllung dieser Aufgaben anzueignen. Während Fachwissen, Fachdidaktik und -methodik primär durch das Studium an der Hochschule und in der berufspraktischen Ausbildung erworben werden, leistet die Studienbegleitung vorrangig einen Beitrag zur Befähigung für die beiden letztgenannten Aufgaben.

Wer Religion unterrichtet, kann dies „nicht nur in der Beobachterperspektive *über* den Glauben“, sondern muss dies immer „auch in der Teilnehmerperspektive *vom* Glauben“ tun<sup>7</sup>. Dies verlangt einen persönlichen Bezug zum Evangelium, zu Jesus Christus und zum Glaubensbekenntnis der Kirche. Das stellt besondere Anforderungen an die spirituelle und theologische Kompetenz des Religionslehrers. Wer heute das Fach Katholische Theologie studiert, „ist während der Jahre des Studiums auch ganz persönlich stark gefordert: Neue Anfragen an die eigene Gottesbeziehung und Spiritualität stellen sich, theologische Erkenntnisse verändern den persönlichen Glauben, kritische Anfragen kommen auf, nicht zuletzt in Bezug auf Positionen des kirchlichen Lehramts und Vertreter kirchlicher Institutionen. Das Mentorat ist ein Raum, in dem solche Fragen gestellt und besprochen werden: persönlichkeitsorientiert und berufsbezogen. Von den Studierenden muss die Bereitschaft gefordert werden, Spiritualitäts-, Rollen- und Selbstreflexionskompetenz als Teil ihrer berufsspezifischen Professionalität in Korrespondenz

zum Evangelium und zur kirchlichen Tradition zu erwerben. Mit ihrem personalen und inhaltlichen Angebot unterstützt die Studienbegleitung Studierende dabei, sich die Voraussetzungen für die Erfüllung dieser Aufgaben anzueignen.“<sup>8</sup>

Sowohl Schülerinnen und Schüler, deren Eltern wie auch die Kolleginnen und Kollegen nehmen den Religionslehrer als eine vom Erzbischof mit der Erteilung des Faches Katholische Religionslehre beauftragte Person (*Missio canonica*) wahr und erwarten von ihm eine Verortung im Glauben und im kirchlichen Leben sowie die Kompetenz, diesen Glauben im persönlichen Zeugnis zu verantworten und über ihn eine fachlich fundierte Auskunft zu geben. Die Studienbegleitung fördert einen dazu befähigenden Entwicklungsprozess bei den Studierenden der Katholischen Theologie.

Die Kirchliche Studienbegleitung in der Erzdiözese Freiburg steht in Trägerschaft der Erzdiözese und wird in der Regel von zwei verantwortlichen Personen wahrgenommen:

- einem **Studienmentor** (*forum externum*) und
- einem **Geistlichen Mentor** für den geschützten Vertrauensbereich der persönlichen spirituellen Begleitung (*forum internum*).

Sie ist für alle Studierenden mit der Berufsperspektive Religionslehrer ein Forum zur Auseinandersetzung mit beruflichen, kirchlichen und persönlichen Anforderungen in Form von offenen Angeboten und verbindlichen Elementen. Wichtige Bestandteile der Studienbegleitung sind das persönliche Gespräch und die menschliche Begegnung mit den Verantwortlichen und anderen Studierenden.

Der Studienmentor informiert über das spezifische Berufsprofil des Religionslehrers und die kirchlichen Anforderungen und Voraussetzungen für die Beauftragung und Bevollmächtigung zur Erteilung des Faches Katholische Religionslehre durch den Erzbischof (*Missio canonica*).

Die Begleitung durch den Geistlichen Mentor findet in einem geschützten Vertrauensbereich statt. Über Inhalte aus diesem geschützten Bereich der persönlichen spirituellen Begleitung durch den Geistlichen Mentor erhalten die Schulabteilung des Erzbischöflichen Ordinariates, andere Personen oder Institutionen keine Informationen. Vom Geistlichen Mentor und weiteren kirchlich beauftragten Personen wird den Studierenden zudem längerfristige Geistliche Begleitung angeboten.

## II. Verbindliche Anforderungen der Kirchlichen Studienbegleitung

Die Teilnahme an den verbindlichen Elementen der Kirchlichen Studienbegleitung wird gegenüber dem Erzbischöf-

lichen Ordinariat durch den Studienbegleitbrief dokumentiert und von den jeweils Durchführenden bestätigt. Dieser Studienbegleitbrief dient dem Nachweis über die Teilnahme an verpflichtenden Elementen der Studienbegleitung als Voraussetzung für die Beantragung der Vorläufigen Kirchlichen Unterrichtserlaubnis und der *Missio canonica*.

### **1. Einführungsveranstaltung mit Information zur *Missio canonica***

Teilnahme an einer Einführungsveranstaltung – grundsätzlich im ersten Studienjahr – zum Kennenlernen und zur Information über die Angebote und Anforderungen der Kirchlichen Studienbegleitung, zum kirchlichen Profil eines Religionslehrers und zu den Voraussetzungen für die spätere Erteilung der *Missio canonica*.

### **2. Orientierungsgespräche**

Je ein verpflichtendes, etwa einstündiges Gespräch mit dem Studienmentor und dem Geistlichen Mentor – grundsätzlich im ersten Studienjahr – vor allem zur

- Reflexion der persönlichen Berufsmotivation, Katholischen Religionsunterricht zu erteilen,
- Hilfe bei fachlichen und berufsbezogenen Klärungs- und Entscheidungsprozessen,
- Entwicklung der persönlichen religiösen Kompetenz und gelebten Spiritualität im Studium und im künftigen Berufsleben,
- Beratung im Blick auf die Beantragung der Vorläufigen Kirchlichen Unterrichtserlaubnis und der *Missio canonica*.

Weitere Gespräche ohne Verpflichtungscharakter, insbesondere die Möglichkeit zur Geistlichen Begleitung werden empfohlen.

### **3. Kirchliche Angebote zur Entwicklung der eigenen Spiritualität**

Teilnahme an kirchlichen Angeboten zur Stärkung der eigenen spirituellen und persönlichen religiösen Kompetenz im Umfang von insgesamt mindestens fünf Tagen, z. B.

- Besinnungstage / Tage im Kloster
- Einführung in die Kontemplation
- Exerzitien
- Geistliche Begleitung u. a.

in der Studienbegleitung, der Hochschulgemeinde oder in Einrichtungen von Ordens- und geistlichen Gemeinschaften und in anderen kirchlichen Einrichtungen nach Vereinbarung mit dem Geistlichen Mentor.

### **4. Kirchenpraktisches Engagement**

Das kirchenpraktische Engagement will die Verbundenheit des Religionslehrers mit verschiedenen Feldern kirchlichen Lebens und Handelns fördern und den Einblick in unterschiedliche kirchliche Praxisfelder gelebten Glaubens geben. Art und zeitlicher Umfang (ca. vier Wochen) werden mit dem Studienmentor abgesprochen.

Praxisfelder können z. B. sein: Seelsorgeeinheit / Pfarrgemeinde / Hochschulgemeinde / Schulpastoral / Kirchliche Verbands- und Jugendarbeit / Einrichtungen der Caritas / Kirchliche Behinderten- oder Senioreneinrichtungen / Kirchliche Hospizarbeit.

Alternative Formen können sein:

- Anerkennung von bereits erbrachtem ehrenamtlichem Engagement
- Aktuelles studienbegleitendes kirchliches Projekt
- Kirchenpraktikum in den Semesterferien
- Mitarbeit in der Fachstelle Jugend und Schule bzw. im Dekanatsjugendbüro bei Tagen der Orientierung, Konfliktseminaren, Klassentagen, u. a.

Ein vom Praktikanten anzufertigender Kurzbericht und der Nachweis der jeweiligen Einrichtung dienen als Grundlage für ein Reflexionsgespräch mit dem Studienmentor.

### **5. Angebote zur Entwicklung der liturgischen Kompetenz**

Die Gestaltung und Leitung von Schulgottesdiensten, gottesdienstlichen Feiern, meditativen Auszeiten, spirituellen Angeboten, gemeinsamem Beten in der Schule gehören zu den Aufgaben eines Religionslehrers. In entsprechenden kirchlichen Angeboten (insgesamt mindestens zwei Tage) wird dazu die liturgische Kompetenz erworben.

### **Fakultative Angebote der Kirchlichen Studienbegleitung**

Ergänzend zu den verbindlichen Elementen bietet die Kirchliche Studienbegleitung weitere Veranstaltungen an oder weist auf weitere Möglichkeiten vor Ort hin, die ge-


eignet sind, die persönliche und religiöse Kompetenz der angehenden Religionslehrer zu stärken.

Mögliche Angebote: Grundwissen des Glaubens der Kirche (kleines Propädeutikum); Grundfragen des Glaubens bzw. der Glaubensverantwortung; Gottesdienste und Kirchenjahr; Kurse, Seminare, Fortbildungen zur Persönlichkeitsentwicklung; Kontakte zu Personen mit besonderer Verantwortung im Erzbistum; Studien- und Pilgerfahrten, Teilnahme an Katholiken- und Kirchentagen bzw. Weltjugendtagen und anderes mehr.

Ein besonderer Hinweis gilt der Möglichkeit zur Geistlichen Begleitung. Auskünfte dazu erteilen die Geistlichen Mentoren und das Geistliche Zentrum der Erzdiözese Freiburg in St. Peter.

Diese Ordnung tritt zum 1. September 2013 in Kraft und gilt für alle Studierenden, die ihr Studium im Herbst- bzw. Wintersemester 2013/14 oder später beginnen. Für alle anderen Studierenden gilt die Ordnung in der Fassung vom 1. August 2005 weiter.

Freiburg im Breisgau, den 8. August 2013

  
Erzbischof

#### Anmerkungen:

<sup>1</sup> Diese Neufassung orientiert sich an der fortgeschriebenen „Rahmenempfehlung für die kirchliche Studienbegleitung (Mentorat) für Studierende mit dem Berufsziel katholische Religionslehrerin/katholischer Religionslehrer“ der Konferenz der Leiterinnen und Leiter der (erz)diözesanen Schulabteilungen (KoLeiScha) vom 16. November 2012. Diese wurde von der Bischöflichen Kommission für Erziehung und Schule (K VII) zustimmend zur Kenntnis genommen.

<sup>2</sup> Im Folgenden ist der leichten Lesbarkeit des Textes wegen – mit Ausnahme von Zitaten – auf die Nennung sowohl der weiblichen als auch der männlichen Form von Berufsbezeichnungen verzichtet worden. Die im Text genannten Berufsbezeichnungen meinen immer Frauen und Männer.

<sup>3</sup> Die deutschen Bischöfe, Der Religionsunterricht vor neuen Herausforderungen, hrsg. v. Sekretariat der Deutschen Bischofskonferenz, Bonn 2005, S. 34f.

<sup>4</sup> KoLeiScha, Rahmenempfehlung für die kirchliche Studienbegleitung (Mentorat) für Studierende mit dem Berufsziel katholische Religionslehrerin/katholischer Religionslehrer vom 16. November 2012, S. 2.

<sup>5</sup> Die deutschen Bischöfe, Kirchliche Anforderungen an die Religionslehrerbildung, hrsg. v. Sekretariat der Deutschen Bischofskonferenz, Bonn 2010, S. 48.

<sup>6</sup> Die deutschen Bischöfe, Der Religionsunterricht vor neuen Herausforderungen, S. 18.

<sup>7</sup> Die deutschen Bischöfe, Der Religionsunterricht vor neuen Herausforderungen, S. 34.

<sup>8</sup> KoLeiScha, Rahmenempfehlung für die kirchliche Studienbegleitung, S. 4.

Nr. 145

## Verordnung zur Änderung des Rechts der Ordnung über die Verwaltung des Kath. Kirchenvermögens im Erzbistum Freiburg (kirchliche Vermögensverwaltungsordnung) – KVO –

Die kirchliche Vermögensverwaltungsordnung vom 23. Juni 1994 (ABl. S. 410), zuletzt geändert am 10. Dezember 2007 (ABl. S. 187), wird im Rahmen der Regelungen zur ab dem 1. Januar 2015 im Erzbistum Freiburg geltenden neuen Kirchengemeindestruktur wie folgt geändert:

### Art. 1

#### Änderung von Teil III der kirchlichen Vermögensverwaltungsordnung (KVO III)

Teil III wird im Folgenden als Gesamttext wiedergegeben:

#### Inhaltsübersicht

##### Abschnitt 1: Allgemeines

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Anwendung des CIC
- § 3 Örtliches Kirchenvermögen
- § 4 Begriff der Vermögensverwaltung

##### Abschnitt 2: Verwaltung der Kirchengemeinde

###### Unterabschnitt 1: Allgemeines

- § 5 Rechtliche Stellung der Kirchengemeinde

###### Unterabschnitt 2: Organe

- § 6 Organe der Kirchengemeinde
- § 7 Pfarrgemeinderat
- § 8 Stiftungsrat – Aufgaben
- § 9 Stiftungsrat – Zusammensetzung
- § 10 Hinderungsgründe
- § 11 Amtszeit
- § 12 Vorzeitige Beendigung der Mitgliedschaft
- § 13 Vorsitzender des Stiftungsrates
- § 14 Stellvertretender Vorsitzender des Stiftungsrates
- § 15 Einberufung des Stiftungsrates
- § 16 Nichtöffentlichkeit der Sitzungen
- § 17 Beschlussfähigkeit des Stiftungsrates
- § 18 Beschlussfassung
- § 19 Ausschluss wegen Befangenheit
- § 20 Protokoll
- § 21 Amtspflichten/Haftung

###### Unterabschnitt 3: Vertretung der Kirchengemeinde im Rechtsverkehr

- § 22 Gesetzliche Vertretung
- § 23 Beauftragung mit einzelnen Vermögensangelegenheiten/Erteilung von Vollmachten

- § 23a Sonderformen der Vermögensverwaltung
- § 23b Übertragung von Aufgaben des Stiftungsratsvorsitzenden
- § 23c Beauftragung/Bevollmächtigung des kirchlichen Rechtsträgers
- § 23d Unterrichtungspflicht des kirchlichen Rechtsträgers

#### **Unterabschnitt 4: Bekanntmachungen der Kirchengemeinde**

- § 24 Form der Bekanntmachung

#### **Abschnitt 3: Verwaltung der Gesamtkirchengemeinde**

- § 25 Gesetzliche Vertretung

#### **Abschnitt 4: Verwaltung des Kirchenfonds und der sonstigen örtlichen Stiftungen und Anstalten (Ortsfondsvermögen)**

- § 26 Verwaltung des Ortsfondsvermögens
- § 27 Gesetzliche Vertretung

#### **Abschnitt 5: Bisheriges örtliches Vermögen**

- § 28 Zweckbestimmung
- § 29 Besondere Pflichten

### **Abschnitt 1: Allgemeines**

#### **§ 1 Geltungsbereich**

Die Bestimmungen des Teiles III dieser Ordnung regeln die Verwaltung des örtlichen Kirchenvermögens im Erzbistum Freiburg, insbesondere die Verwaltung des Vermögens der Kirchengemeinden und Gesamtkirchengemeinden.

#### **§ 2 Anwendung des CIC**

Bei der Besorgung der Vermögensangelegenheiten sind die Bestimmungen des Codex Iuris Canonici (cc. 1254-1310 CIC) über das Kirchenvermögen einzuhalten.

#### **§ 3 Örtliches Kirchenvermögen**

- (1) Das örtliche Kirchenvermögen umfasst
  - a) das Vermögen der Kirchengemeinde,
  - b) das Vermögen des Kirchenfonds und der Vermögen der sonstigen örtlichen Stiftungen und Anstalten (Ortsfondsvermögen).
- (2) Zum Vermögen der Kirchengemeinde gehören insbesondere der Anteil der Kirchengemeinde an der einheitlichen Kirchensteuer, das Aufkommen der Ortskirchensteuer, sonstige Zuweisungen aus dem Kirchensteueraufkommen, die im Eigentum der Kirchengemeinde stehenden unbeweglichen und beweglichen Sachen, Rechte, Forderungen

und sonstigen Wirtschaftsgüter, insbesondere die Guthaben auf Konten aller Art – ausgenommen die in Absatz 3 bezeichneten –, ferner Erträge von pfarrlichen und sonstigen kirchengemeindlichen Festen und Veranstaltungen, Sammlungen und Kollekten sowie Spenden und sonstige Gaben für Zwecke der Kirchengemeinde.

- (3) Nicht zum örtlichen Kirchenvermögen gehören
  - a) Gelder aus Sammlungen und Kollekten aufgrund bischöflicher Anordnung gemäß can. 1266 CIC,
  - b) Treugut, das den Geistlichen als Amtsträgern von den Gebern – insbesondere im Rahmen caritativer Aufgaben – zur freien Verfügung oder für einen vom Geber bestimmten, außerhalb der Vermögensverwaltung liegenden Zweck überlassen worden ist,
  - c) das Pfründevermögen.
- (4) Im Zweifel ist anzunehmen, dass Zuwendungen an die Verwalter des örtlichen Kirchenvermögens den verwalteten Rechtspersonen zugedacht sind.

### **§ 4 Begriff der Vermögensverwaltung**

Die Verwaltung des örtlichen Kirchenvermögens umfasst die von der Kirchengemeinde zu besorgenden örtlichen kirchlichen Vermögensangelegenheiten, insbesondere die Haushalts- und Finanzangelegenheiten einschließlich der Kassen- und Rechnungsführung, die Bau- und Grundstücksangelegenheiten sowie die Regelung der Personalangelegenheiten.

### **Abschnitt 2: Verwaltung der Kirchengemeinde**

#### **Unterabschnitt 1: Allgemeines**

#### **§ 5 Rechtliche Stellung der Kirchengemeinde**

- (1) Eine Kirchengemeinde ist die auf dem Gebiet der Seelsorgeeinheit territorial umschriebene und als Kirchengemeinde errichtete Gemeinschaft von Gläubigen des Erzbistums Freiburg. Ihr Gebiet umfasst in der Regel eine oder mehrere kanonisch errichtete Pfarreien sowie gegebenenfalls territorial oder personal umschriebene Gemeinden der Seelsorgeeinheit (§ 5 Absatz 2 PGRS).
- (2) Kirchengemeinden sind nach staatlichem Recht Körperschaften des öffentlichen Rechts.

#### **Unterabschnitt 2: Organe**

#### **§ 6 Organe der Kirchengemeinde**

- (1) Die Besorgung der Vermögensangelegenheiten der Kirchengemeinde obliegt nach Maßgabe der folgenden

Vorschriften dem Pfarrgemeinderat, dem Stiftungsrat und dem Pfarrer der Seelsorgeeinheit als Vorsitzendem des Stiftungsrates.

(2) Für das Rechnungswesen der Kirchengemeinde ist – in der Regel durch entsprechende Beauftragung einer Verrechnungsstelle – ein Kirchengemeinderechner<sup>1</sup> zu bestellen.

### **§ 7 Pfarrgemeinderat**

(1) Dem Pfarrgemeinderat obliegen unter Beachtung der sich aus §§ 28, 29 dieser Ordnung ergebenden Pflichten folgende Aufgaben:

- a) die Wahl des Stiftungsrates (§ 9),
- b) die Wahl des stellvertretenden Vorsitzenden des Stiftungsrates (§ 14),
- c) die Aufstellung von pastoralen Richtlinien für die Vermögensverwaltung der Kirchengemeinde(n),
- d) die Beschlussfassung über den Haushaltsplan der Kirchengemeinde sowie über die Art und die Höhe der zu erhebenden Ortskirchensteuer (§ 14 Absatz 2 KiStO),
- e) die Feststellung der Jahresrechnung (§ 14 Absatz 5 KiStO),
- f) die Bestellung eines Kirchengemeinderechners – in der Regel durch Beauftragung einer Verrechnungsstelle – (§ 18 Absatz 2 KiStO),
- g) die Beschlussfassung über die Errichtung und den Antrag auf Aufnahme in eine Gesamtkirchengemeinde (§ 20 Absatz 1 und 2 KiStO).

Satz 1 Buchstaben d) bis g) findet keine Anwendung, wenn eine Gesamtkirchengemeinde errichtet ist.

(2) Für die Arbeitsweise des Pfarrgemeinderates gelten die Satzung der Pfarrgemeinderäte im Erzbistum Freiburg und die Rahmengeschäftsordnung für die Pfarrgemeinderäte, Dekanatsräte und für den Diözesanrat der Katholiken im Erzbistum Freiburg.

### **§ 8 Stiftungsrat – Aufgaben**

(1) Dem Stiftungsrat obliegt unter Beachtung der sich aus §§ 20 Absatz 1 Satz 2 2. Halbsatz PGRS, sowie 28, 29 dieser Ordnung ergebenden Pflichten die Verwaltung des Vermögens der Kirchengemeinde nach § 4, soweit nach dieser Ordnung keine eigene Zuständigkeit des Pfarrgemeinderates oder des Pfarrers der Seelsorgeeinheit gegeben ist.

(2) Der Stiftungsrat vertritt die Kirchengemeinde im Rechtsverkehr nach Maßgabe der §§ 22, 23, 23a, 23c und 23d.

(3) Der Stiftungsrat berücksichtigt bei seiner Tätigkeit die pastoralen Richtlinien des Pfarrgemeinderates für die Vermögensverwaltung und berichtet dem Pfarrgemeinderat regelmäßig über seine Arbeit.

(4) Der Stiftungsrat berät die gemäß § 7 Absatz 1 zur Beschlussfassung durch den Pfarrgemeinderat bestimmten Vorlagen vor.

(5) Der Stiftungsrat unterrichtet den Pfarrgemeinderat unverzüglich über den Wortlaut der von ihm gefassten Beschlüsse.

(6) Der Stiftungsrat ist an die im Rahmen seiner Zuständigkeit gefassten Beschlüsse des Pfarrgemeinderates gebunden.

(7) Der Pfarrgemeinderat kann Beschlüsse des Stiftungsrates innerhalb einer Frist von vier Wochen nach deren Bekanntgabe im Pfarrgemeinderat aufheben oder abändern. Beschlüsse nach Satz 1 bedürfen einer Zweidrittelmehrheit der stimmberechtigten Mitglieder des Pfarrgemeinderates.

### **§ 9 Stiftungsrat – Zusammensetzung**

(1) Der Stiftungsrat besteht aus

- a) dem Pfarrer der Seelsorgeeinheit oder seinem nach kirchlichem Recht bestellten Vertreter,
- b) dem Vorsitzenden des Pfarrgemeinderates oder im Fall seines Verzichtes auf die Mitgliedschaft im Stiftungsrat dem stellvertretenden Vorsitzenden des Pfarrgemeinderates,
- c) den weiteren Mitgliedern, die vom Pfarrgemeinderat gewählt werden. Aus jeder Pfarrei sind mindestens eine, höchstens drei Personen in den Stiftungsrat zu wählen. Zusätzlich kann aus weiteren Gemeinden im Sinne von § 5 Absatz 2 PGRS jeweils eine Person in den Stiftungsrat gewählt werden. Die Entscheidung hierüber sowie über die Gesamtzahl der zu wählenden Mitglieder des Stiftungsrates trifft der Pfarrgemeinderat in seiner konstituierenden Sitzung mit Zweidrittelmehrheit der Stimmen.

Mindestens die Hälfte der Mitglieder nach Buchstabe c) müssen unmittelbar gewählte Mitglieder des Pfarrgemeinderates sein.

Aus einer Pfarrei kommt, wer gemäß § 3 Absatz 3 PGRS gewählt ist oder auf deren Gebiet seinen Hauptwohnsitz hat.

Ist vorübergehend oder dauerhaft eine Pfarrei ohne Stiftungsratsmitglied, schadet dies nicht, solange die Beschlussfähigkeit gemäß § 17 gegeben ist.

(2) Die Mitglieder des Stiftungsrates müssen volljährig sein und die Voraussetzungen für die Wählbarkeit in den Pfarrgemeinderat besitzen; insbesondere dürfen sie nicht in ihren allgemeinen kirchlichen Gliedschaftsrechten eingeschränkt sein. Sie sollen im Gebiet der Kirchengemeinde wohnhaft sein.

(3) Gewählt sind die Mitglieder in der Reihenfolge der erreichten Stimmenzahl. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los. Bei Ausscheiden eines Mitglieds findet eine Nachwahl statt. Das Ergebnis der Wahl ist öffentlich bekannt zu machen und dem Erzbischöflichen Ordinariat mitzuteilen.

(4) Der Pfarrgemeinderat kann ein Mitglied des Stiftungsrates nach Absatz 1 Buchstabe c) vor Ablauf der Amtszeit vorzeitig abberufen und anstelle dieser Person für den Rest der Amtszeit ein neues Mitglied in den Stiftungsrat wählen. Der Beschluss über die Abberufung bedarf einer Zweidrittelmehrheit der stimmberechtigten Mitglieder des Pfarrgemeinderates.

### **§ 10 Hinderungsgründe**

(1) Dem Stiftungsrat können nicht angehören:

- a) Mitarbeiter/Mitarbeiterinnen des Erzbistums im pastoralen und liturgischen Dienst, die in der Seelsorge in der Kirchengemeinde mit amtlichem Auftrag tätig sind,
- b) Leitende Mitarbeiter des Erzbischöflichen Ordinariates sowie kirchliche Mitarbeiter, die in der Vermögensverwaltung für die Kirchengemeinde tätig oder mit Aufgaben der kirchlichen Vermögensverwaltungsaufsicht oder mit Aufgaben im Personalwesen betraut sind,
- c) Kirchenbeamte und Angestellte der Kirchengemeinde.

(2) Ehegatten, frühere Ehegatten, Verlobte und durch Verwandtschaft oder Schwägerschaft in gerader Linie oder in der Seitenlinie bis zum zweiten Grad nach bürgerlichem Recht verbundene Personen können nicht gleichzeitig dem Stiftungsrat angehören. Werden solche Personen gleichzeitig gewählt, so tritt der Bewerber mit der höheren Stimmenzahl in den Stiftungsrat ein. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los. Mitglieder kraft Amtes und gewählte Mitglieder haben Vorrang vor hinzu gewählten Mitgliedern.

(3) Wer mit einem Mitglied des Stiftungsrates in einem ein Hindernis begründenden Verhältnis nach Absatz 2 steht, kann nicht nachträglich in den Stiftungsrat eintreten.

(4) Der Pfarrgemeinderat stellt fest, ob ein Hinderungsgrund nach den Absätzen 1 bis 3 gegeben ist. In Zweifelsfällen entscheidet das Erzbischöfliche Ordinariat.

### **§ 11 Amtszeit**

(1) Die Amtszeit des Stiftungsrates entspricht der Amtszeit des Pfarrgemeinderates; sie endet mit dem Amtsantritt des neugewählten Stiftungsrates.

(2) Tritt der Stiftungsrat aufgrund eines mit der Mehrheit seiner Mitglieder gefassten Beschlusses zurück, hat der Pfarrgemeinderat unverzüglich eine Neuwahl für die Dauer der restlichen Amtszeit durchzuführen; bis zum Amtsantritt des neugewählten Stiftungsrates bleibt der bisherige Stiftungsrat im Amt. Kommt innerhalb von vier Wochen nach dem Rücktritt des Stiftungsrates eine Neuwahl nicht zustande, bestellt der Ordinarius einen oder mehrere Vermögensverwalter, welcher/welche die Rechte und Pflichten des Stiftungsrates wahrnimmt/wahrnehmen; mit der Bestellung endet die Amtszeit des bisherigen Stiftungsrates.

### **§ 12 Vorzeitige Beendigung der Mitgliedschaft**

(1) Ein gewähltes Mitglied scheidet aus dem Stiftungsrat aus durch Verzicht auf sein Amt, durch Ungültigkeit seiner Wahl oder bei Beendigung der Mitgliedschaft im Pfarrgemeinderat.

(2) Das Amt endet ferner, wenn ein Mitglied unentschuldig oder ohne triftigen Grund mindestens vier aufeinanderfolgenden Sitzungen des Stiftungsrates trotz ausdrücklicher schriftlicher Mahnung nach dem dritten Fehlen ferngeblieben ist.

(3) Die Feststellung über die Beendigung der Mitgliedschaft wird vom Stiftungsrat getroffen und dem betroffenen Mitglied schriftlich mitgeteilt. Gegen diese Entscheidung kann der Betroffene innerhalb einer Woche Einspruch beim Vorsitzenden des Pfarrgemeinderates einlegen. Falls der Pfarrgemeinderat dem Einspruch nicht innerhalb von vier Wochen stattgibt, entscheidet die Schlichtungsstelle (§ 16 PGRS) über diesen Einspruch.

(4) Der Ordinarius kann ein Mitglied des Stiftungsrates aus wichtigem Grund, insbesondere wegen grober Pflichtwidrigkeit oder wegen eines mit der kirchlichen Glaubens- und Sittenlehre unvereinbaren Verhaltens durch einen schriftlichen Bescheid entlassen und ihm zugleich die Wählbarkeit befristet oder auf Dauer entziehen. Das betroffene Mitglied und der Pfarrgemeinderat sind zuvor zu hören.

(5) Im Falle der vorzeitigen Beendigung der Mitgliedschaft wählt der Pfarrgemeinderat für die Dauer der restlichen Amtszeit ein Ersatzmitglied.

### **§ 13 Vorsitzender des Stiftungsrates**

(1) Der Pfarrer der Seelsorgeeinheit ist kraft Amtes Vorsitzender des Stiftungsrates. Er beruft den Stiftungsrat zu

seinen Sitzungen ein und leitet diese. Er sorgt für die Ausführung der Beschlüsse des Stiftungsrates und erledigt in eigener Zuständigkeit die laufenden Vermögensangelegenheiten der Kirchengemeinde. Er ist befugt, dringliche Anordnungen zu treffen und unaufschiebbare Geschäfte zu besorgen. Er unterrichtet den Stiftungsrat in der nächsten Sitzung über die von ihm nach den Sätzen 3 und 4 wahrgenommenen Vermögensangelegenheiten.

(2) Der Vorsitzende des Stiftungsrates erteilt die zum Vollzug des genehmigten Haushaltsplans erforderlichen Kassenanordnungen (Einnahme- und Ausgabeanweisungen), soweit dadurch keine rechtlichen Verbindlichkeiten begründet werden. Die Anordnung von über- oder außerplanmäßigen Ausgaben bedarf der vorherigen Zustimmung des Stiftungsrates, wenn der Betrag im Einzelfall 2.500 € übersteigt. Verweigert der Stiftungsrat seine Zustimmung, kann der Vorsitzende die Entscheidung des Pfarrgemeinderates herbeiführen.

(3) Der Ordinarius kann im Benehmen mit dem Vorsitzenden des Stiftungsrates bei Vorliegen schwerwiegender, insbesondere in der pastoralen Situation der Kirchengemeinde liegender Gründe einer anderen Person zum Vorsitzenden ernennen. Er soll nach Möglichkeit dem Kreis der Mitglieder des Stiftungsrates angehören.

(4) In den Fällen des Absatzes 3 bleibt der Pfarrer stimmberechtigtes Mitglied des Stiftungsrates, sofern er auf die Mitgliedschaft im Stiftungsrat nicht ausdrücklich verzichtet. Der Verzicht ist für die Dauer der Amtszeit des Stiftungsrates unwiderruflich. Wird anstelle des Pfarrers eine nicht dem Stiftungsrat angehörende Person zum Vorsitzenden ernannt, wählt der Pfarrgemeinderat ein weiteres Mitglied aus der Mitte der stimmberechtigten Mitglieder des Pfarrgemeinderates in den Stiftungsrat hinzu.

#### **§ 14 Stellvertretender Vorsitzender des Stiftungsrates**

(1) Der Pfarrgemeinderat wählt für die Dauer seiner Amtszeit aus der Mitte der Mitglieder des Stiftungsrates den stellvertretenden Vorsitzenden des Stiftungsrates.

(2) Der stellvertretende Vorsitzende vertritt den Vorsitzenden in den laufenden Aufgaben der Geschäftsführung. Seine Vertretungsbefugnis erstreckt sich auf die Fälle der Abwesenheit des Vorsitzenden, der Verhinderung des Vorsitzenden und der Vakanz im Amt des Vorsitzenden. Er nimmt ferner die ihm gemäß § 23 übertragenen Vermögensangelegenheiten wahr.

(3) Auf Vorschlag seines Vorsitzenden kann durch Beschluss des Stiftungsrates dem stellvertretenden Vorsitzenden für die Dauer der Amtszeit des Stiftungsrates die Befugnis zur Wahrnehmung einzelner Aufgaben des Vorsitzenden gemäß § 13 Absatz 1 und Absatz 2 übertragen werden. Die Befugnis zur Erteilung von Kassenanord-

nungen (Einnahme- und Ausgabeanweisungen) nach § 13 Absatz 2 Satz 1 kann auch Personen, die gemäß § 23 einen Auftrag wahrnehmen, übertragen werden. Der Beschluss kann mit Bedingungen und Auflagen versehen und widerrufen werden. Die Übertragung von sachlich unbestimmten oder unwiderruflichen Befugnissen ist nicht zulässig. Die Übertragung bedarf zu ihrer Rechtswirksamkeit der in § 22 Absatz 1 vorgeschriebenen Form und ist dem Erzbischöflichen Ordinariat schriftlich anzuzeigen.

(4) Der stellvertretende Vorsitzende hat den Vorsitzenden über alle Vertretungshandlungen unverzüglich zu unterrichten.

(5) Ist der stellvertretende Vorsitzende verhindert, vertritt ihn das lebensälteste Mitglied des Stiftungsrates.

#### **§ 15 Einberufung des Stiftungsrates**

(1) Der Stiftungsrat wird durch den Vorsitzenden einberufen, sooft es zur ordnungsgemäßen Erledigung der Aufgaben erforderlich ist, mindestens jedoch zweimal jährlich. Er ist ferner einzuberufen, wenn ein Drittel der Mitglieder es verlangt oder das Erzbischöfliche Ordinariat die Einberufung anordnet.

(2) Entspricht der Vorsitzende einem Einberufungsverlangen gemäß Absatz 1 nicht oder sind Vorsitzender oder Stellvertreter nicht vorhanden oder an der Ausübung ihres Amtes gehindert, kann das Erzbischöfliche Ordinariat den Stiftungsrat selbst einberufen und dessen Sitzung durch einen Beauftragten, der Mitglied des Stiftungsrates sein soll, leiten lassen.

(3) Der Stiftungsrat wird in der Regel mindestens in Textform unter Angabe der Tagesordnung einberufen.

(4) Die Einberufungsfrist beträgt eine Woche. In Eilfällen kann der Vorsitzende die Frist auf bis zu 24 Stunden verkürzen. Jedoch ist eine Beschlussfassung in dieser Sitzung nur möglich, wenn zu Beginn der Sitzung die Eilbedürftigkeit mit Zweidrittelmehrheit der Anwesenden festgestellt wird.

(5) Ist nicht vorschriftsmäßig eingeladen worden, kann ein Beschluss nur gefasst werden, wenn alle Mitglieder des Stiftungsrates anwesend sind und niemand der Beschlussfassung widerspricht.

#### **§ 16 Nichtöffentlichkeit der Sitzungen**

(1) Die Sitzungen des Stiftungsrates sind nicht öffentlich.

(2) Die in der Kirchengemeinde mit amtlichem Auftrag tätigen Priester sind berechtigt, an den Sitzungen des Stiftungsrates beratend teilzunehmen.



(3) Der Stiftungsrat kann für die Dauer der gesamten Sitzung oder eines einzelnen Beratungsgegenstandes Sachverständige oder Berater zulassen.

### **§ 17 Beschlussfähigkeit des Stiftungsrates**

Der Stiftungsrat ist beschlussfähig, wenn der Vorsitzende oder der stellvertretende Vorsitzende sowie mindestens die Hälfte der übrigen Mitglieder anwesend sind. Er ist auch dann beschlussfähig, wenn nach Eintritt einer Beschlussunfähigkeit eine weitere Sitzung in der Form des § 15 Absatz 3 einberufen und hinsichtlich der unerledigten Beratungsgegenstände in der Einladung auf diese Folge ausdrücklich hingewiesen wurde. § 29 Absatz 2 Buchstabe a) dieser Ordnung bleibt unberührt.

### **§ 18 Beschlussfassung**

(1) Der Stiftungsrat entscheidet in den ihm obliegenden Aufgaben durch Beschluss.

(2) Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst, soweit diese Ordnung nichts anderes bestimmt. Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des amtierenden Vorsitzenden den Ausschlag.

(3) Der Stiftungsrat kann zur Vorbereitung seiner Beschlüsse beratende Ausschüsse bilden.

### **§ 19 Ausschluss wegen Befangenheit**

(1) Ein Mitglied des Stiftungsrates darf an der Beratung und Abstimmung nicht teilnehmen, wenn der Beschluss ihm selbst, seinem Ehegatten, einer durch Verwandtschaft oder Schwägerschaft in gerader Linie oder in der Seitenlinie bis zum dritten Grad nach bürgerlichem Recht verbundenen Person oder einer von ihnen kraft Gesetzes oder Vollmacht vertretenen natürlichen oder juristischen Person einen unmittelbaren Vorteil oder Nachteil bringen kann.

(2) Ob diese Voraussetzungen vorliegen, entscheidet der Stiftungsrat ohne Mitwirkung des betroffenen Mitgliedes. Wer an der Beratung und Entscheidung nicht mitwirken darf, muss die Sitzung verlassen.

(3) Ein Beschluss ist unwirksam, wenn bei der Beratung oder Beschlussfassung die Bestimmungen der Absätze 1 oder 2 verletzt worden sind oder ein Mitglied des Stiftungsrates ohne einen der Gründe des Absatzes 1 ausgeschlossen war. Der Beschluss gilt jedoch drei Monate nach der Beschlussfassung als gültig zustande gekommen, wenn er nicht innerhalb dieser Frist von einem Mitglied des Stiftungsrates oder einem von dem Beschluss Betroffenen beim Erzbischöflichen Ordinariat schriftlich angefochten wurde oder das Erzbischöfliche Ordinariat den Beschluss

vor Ablauf der Frist beanstandet hat. Das Erzbischöfliche Ordinariat entscheidet innerhalb eines Monats nach Zugang der Anfechtungserklärung endgültig.

### **§ 20 Protokoll**

Über die Sitzungen des Stiftungsrates ist ein Protokoll zu fertigen, das vom amtierenden Vorsitzenden und vom Schriftführer zu unterschreiben ist. Im Protokoll sind insbesondere die Beschlüsse des Stiftungsrates festzuhalten. Das Protokoll ist im zentralen Pfarramt aufzubewahren.

### **§ 21 Amtspflichten/Haftung**

(1) Die Mitglieder des Stiftungsrates haben die ihnen obliegenden Pflichten sorgfältig zu erfüllen und darüber zu wachen, dass die Kirchengemeinde keinen Schaden erleidet. Sie sind zur Amtsverschwiegenheit auch nach ihrem Ausscheiden verpflichtet. Die Mitglieder des Stiftungsrates werden auf der ersten Sitzung durch den Vorsitzenden auf die gewissenhafte Erfüllung der ihnen obliegenden Aufgaben verpflichtet.

(2) Im Falle einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung haften die Mitglieder des Stiftungsrates der Kirchengemeinde für den dadurch entstehenden Schaden.

(3) Die Mitglieder des Stiftungsrates versehen ihr Ehrenamt unentgeltlich. Notwendige Auslagen werden gegen Nachweis erstattet.

### **Unterabschnitt 3:**

### **Vertretung der Kirchengemeinde im Rechtsverkehr**

### **§ 22 Gesetzliche Vertretung**

(1) Die Kirchengemeinde wird im Rechtsverkehr mit Dritten durch zwei Mitglieder des Stiftungsrates, darunter der Vorsitzende oder der stellvertretende Vorsitzende, vertreten. Willenserklärungen sind nur rechtsverbindlich, wenn sie schriftlich abgegeben worden sind. Satz 2 gilt auch für die Abgabe von Willenserklärungen durch Bevollmächtigte.

(2) Vor Abgabe der Willenserklärung ist ein Beschluss des Stiftungsrates herbeizuführen. Eine ohne Beachtung der Verpflichtung nach Satz 1, eine unter Verstoß gegen einen Beschluss des Stiftungsrates oder eine unter Überschreitung der Befugnisse abgegebene Willenserklärung ist unbeschadet der Haftung gemäß § 21 Absatz 2 gegenüber Dritten rechtswirksam.

(3) Abweichend von Absatz 1 Satz 1 sind der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende des Stiftungsrates zum Abschluss von Rechtsgeschäften bis zum Betrag von

2.500 € alleinvertretungsberechtigt. § 22 Absatz 2 Satz 1 findet insoweit keine Anwendung.

(4) Absatz 3 gilt nicht für Rechtsgeschäfte über wiederkehrende Leistungen, für die Eröffnung und Aufhebung von Bankkonten, für die Erteilung von Bankvollmachten oder für gemäß § 7 KVO V genehmigungsbedürftige Rechtsgeschäfte und Rechtsakte.

### **§ 23 Beauftragung mit einzelnen Vermögensangelegenheiten/Erteilung von Vollmachten**

(1) Der Stiftungsrat kann durch Beschluss mit Zustimmung seines Vorsitzenden den stellvertretenden Vorsitzenden oder ein sonstiges Mitglied des Stiftungsrates mit der Erledigung einzelner Vermögensangelegenheiten der Kirchengemeinde beauftragen.

(2) Der Stiftungsrat kann durch Beschluss, welcher einer Zweidrittelmehrheit der Mitglieder bedarf, mit Zustimmung seines Vorsitzenden eine in der Ausübung ihrer allgemeinen kirchlichen Gliedschaftsrechte nicht eingeschränkte Person oder einen kirchlichen Rechtsträger mit der Erledigung einzelner Vermögensangelegenheiten der Kirchengemeinde beauftragen. Eine Person, die gemäß § 10 Absatz 1 Buchstaben a) und b) oder § 10 Absatz 2 gehindert ist, dem Stiftungsrat anzugehören, kann nicht beauftragt werden; Buchstabe b) findet keine Anwendung, wenn die Satzung einer Gesamtkirchengemeinde die Beauftragung ausdrücklich zulässt.

(3) Der Stiftungsrat kann durch Beschluss, welcher einer Zweidrittelmehrheit der Mitglieder bedarf, mit Zustimmung seines Vorsitzenden die Erledigung einzelner Vermögensangelegenheiten der Kirchengemeinde oder einzelner Vermögensangelegenheiten einer Pfarrei jeweils einem Ausschuss des Stiftungsrates übertragen:

- a) Der Ausschuss zur Erledigung einzelner Vermögensangelegenheiten der Kirchengemeinde (beschließender Ausschuss) besteht aus drei bis fünf Personen. In diesen Ausschuss kann auch eine Person, bei einem aus fünf Personen zusammengesetzten Ausschuss eine weitere Person gewählt werden, die nicht Mitglied des Stiftungsrates ist.
- b) Der Ausschuss zur Erledigung einzelner Vermögensangelegenheiten der Pfarrei (Stiftungsausschuss) setzt sich zusammen aus allen aus der Pfarrei kommenden Stiftungsratsmitgliedern (§ 9 Absatz 1 c) ) sowie aus höchstens zwei weiteren vom Stiftungsrat gewählten Mitgliedern, die nicht dem Stiftungsrat angehören; jedes aus der betreffenden Pfarrei kommende Stiftungsratsmitglied hat bei der Wahl ein Vetorecht.

Absatz 2 gilt für beschließenden Ausschuss und Stiftungsausschuss entsprechend. Den Vorsitz führt ein vom Stif-

tungsrat bestimmtes Mitglied des Ausschusses; beim Stiftungsausschuss kommt der Vorsitzende aus der betreffenden Pfarrei. Die Vorschriften des Unterabschnitts 2 über die Einberufung und Durchführung der Sitzungen des Stiftungsrates (§§ 15 bis 20) finden auf den beschließenden Ausschuss und den Stiftungsausschuss sinngemäß Anwendung. Der Ausschuss unterrichtet den Stiftungsrat regelmäßig über die von ihm wahrgenommenen Vermögensangelegenheiten.

(4) Aufträge gemäß Absatz 1 und 2 sowie die Übertragung von Befugnissen auf einen beschließenden Ausschuss oder einen Stiftungsausschuss gemäß Absatz 3 können mit einer den Inhalt der wahrzunehmenden Aufgaben genau bezeichnenden rechtsgeschäftlichen Vollmacht verbunden werden. Die Vollmachtsurkunde bedarf zu ihrer Rechtswirksamkeit der in § 22 Absatz 1 vorgeschriebenen Form. Die Erteilung von Generalvollmachten und unwiderruflichen Vollmachten ist nicht zulässig. Die Vorschriften des Unterabschnitts 2 über die Amtspflichten (§ 21 Absatz 1 Satz 1 und 2) und die Haftung (§ 21 Absatz 2) der Mitglieder des Stiftungsrates sowie die Vorschriften des Unterabschnitts 3 über die Rechtsfolgen eines ordnungswidrigen Handelns (§ 22 Absatz 2 Satz 2) gelten entsprechend. Der Stiftungsrat hat die Einhaltung des Vollmachtsumfanges und die gewissenhafte und ordnungsgemäße Vornahme der Verwaltungsgeschäfte durch den oder die Bevollmächtigten zu überwachen.

(5) Aufträge gemäß Absatz 1, 2 und 3 sowie Vollmachten gemäß Absatz 4 können befristet oder unbefristet erteilt werden. Sie können durch Beschluss des Stiftungsrates jederzeit widerrufen werden.

(6) Für die Erledigung der übertragenen Vermögensangelegenheiten kann der Stiftungsrat Richtlinien aufstellen. Im Übrigen finden die Vorschriften des bürgerlichen Rechts über den Auftrag (§§ 662-674 BGB) Anwendung.

### **§ 23a Sonderformen der Vermögensverwaltung**

Abweichend von den Regelungen in § 23 kann die Kirchengemeinde (§ 5) die Besorgung von Vermögensangelegenheiten einem kirchlichen Rechtsträger nach Maßgabe der folgenden Vorschriften übertragen. Im Übrigen gelten die Vorschriften des § 23.

### **§ 23b Übertragung von Aufgaben des Stiftungsratsvorsitzenden**

Auf Vorschlag seines Vorsitzenden kann der Stiftungsrat abweichend von § 14 Absatz 3 durch Beschluss Aufgaben des Vorsitzenden nach § 13 Absatz 1 und 2 auf einen kirchlichen Rechtsträger übertragen. Die Übertragung ist befristbar und widerrufbar.

### **§ 23c Beauftragung/Bevollmächtigung des kirchlichen Rechtsträgers**

(1) Der Stiftungsrat kann abweichend von § 23 Absatz 2 Satz 1 durch Beschluss, welcher einer Zweidrittelmehrheit seiner Mitglieder bedarf, mit Zustimmung seines Vorsitzenden einen kirchlichen Rechtsträger mit der umfassenden Erledigung von Vermögensangelegenheiten der Kirchengemeinde beauftragen.

(2) Eine mit dem Auftrag gemäß Absatz 1 verbundene Vollmacht gemäß § 23 Absatz 4 bedarf abweichend von § 7 Absatz 1 Ziffer 19 KVO V nicht der Genehmigung, wenn der zu bevollmächtigende kirchliche Rechtsträger zugleich die Aufgaben der Rechtsaufsicht wahrnimmt oder es sich um eine der großen Gesamtkirchengemeinden (Mannheim, Karlsruhe, Freiburg oder Konstanz) handelt.

### **§ 23d Unterrichtungspflicht des kirchlichen Rechtsträgers**

Der kirchliche Rechtsträger ist verpflichtet, in den Fällen des § 23b dem Stiftungsratsvorsitzenden, in den Fällen des § 23c dem Stiftungsrat die erforderlichen Nachrichten zu geben, auf Verlangen über den Stand von Vorgängen Auskunft zu erteilen und in von der Kirchengemeinde und dem kirchlichen Rechtsträger gemeinsam festzulegenden Zeitabständen über seine Tätigkeit Rechenschaft abzulegen.

## **Unterabschnitt 4: Bekanntmachungen der Kirchengemeinde**

### **§ 24 Form der Bekanntmachung**

Öffentliche Bekanntmachungen, die in dieser Ordnung vorgesehen sind, erfolgen durch:

1. Vermeldung in den Sonntagsgottesdiensten der Pfarreien und Gemeinden oder
2. Veröffentlichung im Pfarrblatt oder sonstigen Mitteilungsblättern der Kirchengemeinde oder
3. Anschlag an den Kirchtüren oder an den Anschlagtafeln in den Pfarreien.

## **Abschnitt 3: Verwaltung der Gesamtkirchengemeinde**

### **§ 25 Gesetzliche Vertretung**

(1) Die Gesamtkirchengemeinde wird im Rechtsverkehr mit Dritten durch zwei Mitglieder des Gesamtstiftungsrates (§ 20 KiStO), darunter der Vorsitzende oder der stellvertretende Vorsitzende, vertreten.

(2) Abschnitt 2 Unterabschnitt 3 findet mit Ausnahme von § 23 Absatz 3 Buchstabe b) auf die Organe der Gesamt-

kirchengemeinde entsprechend Anwendung, soweit die Kirchensteuerordnung nichts anderes bestimmt.

## **Abschnitt 4: Verwaltung des Kirchenfonds und der sonstigen örtlichen Stiftungen und Anstalten (Ortsfondsvermögen)**

### **§ 26 Verwaltung des Ortsfondsvermögens**

Das Vermögen des Kirchenfonds und das Vermögen sonstiger örtlicher Stiftungen und Anstalten (Ortsfondsvermögen) werden vom Stiftungsrat verwaltet.

### **§ 27 Gesetzliche Vertretung**

Das Ortsfondsvermögen wird im Rechtsverkehr mit Dritten durch zwei Mitglieder des Stiftungsrates, darunter der Vorsitzende oder der stellvertretende Vorsitzende, vertreten. Abschnitt 2 Unterabschnitt 3 findet entsprechend Anwendung.

## **Abschnitt 5: Bisheriges örtliches Vermögen**

### **§ 28 Zweckbestimmung**

(1) Im Zeitpunkt des rechtlichen Zusammenschlusses (Fusion) der bisherigen Kirchengemeinden vorhandenes örtliches Vermögen behält seine jeweilige sachliche Zweckbestimmung und damit auch die Bindung an die örtliche Verwendung. Dies gilt insbesondere für das Vermögen des örtlichen Kirchenfonds.

(2) Im Zeitpunkt der Fusion vorhandenes kirchliches Vermögen ohne besondere Zweckbestimmung wird umgewandelt in eine zur Verwendung für kirchliche Zwecke der jeweiligen Pfarrei gebundene Rücklage.

(3) Stichtag ist der Tag der Errichtung der neuen Kirchengemeinde, spätestens jedoch der 1. Januar 2015.

### **§ 29 Besondere Pflichten**

(1) Die Organe der Kirchengemeinde sind verpflichtet, die in § 28 genannten Bindungen im Rahmen der Erfüllung ihrer jeweiligen Aufgaben in der Vermögensverwaltung der Kirchengemeinde zu beachten.

(2) Von § 28 Absatz 1 und 2 kann, sofern dies rechtlich nicht aus anderen Gründen ausgeschlossen ist, durch Pfarrgemeinderat und Stiftungsrat nur abgewichen werden, wenn ein wichtiger Grund vorliegt und

- a) der Beschluss einstimmig durch sämtliche Mitglieder des Organs gefasst wird oder
- b) der Ordinarius dem Beschluss zustimmt.

**Art. 2**  
**Änderung von Teil IV der kirchlichen**  
**Vermögensverwaltungsordnung (KVO IV)**

Teil IV der Ordnung über die Verwaltung des Kath. Kirchenvermögens im Erzbistum Freiburg wird wie folgt geändert:

1. § 2 Absatz 1 Satz 3 erhält folgende Fassung:

„Die Dekanate als Zusammenschlüsse der eine Seelsorgeeinheit jeweils umfassenden Kirchengemeinden sind gemäß § 1 des Statuts für die Dekanate nach kirchlichem Recht als öffentliche juristische Personen nach can. 116, 117 und 374. 2 CIC errichtet.“

2. § 24 Absatz 2 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„Der Dekanatsverwaltungsrat kann durch Beschluss, welcher einer Zweidrittelmehrheit der Mitglieder bedarf, mit Zustimmung des Dekans eine in der Ausübung ihrer allgemeinen kirchlichen Gliedschaftsrechte nicht eingeschränkte Person oder einen kirchlichen Rechtsträger mit der Erledigung einzelner Vermögensangelegenheiten des Dekanatsverbandes beauftragen.“

**Art. 3**  
**Änderung von Teil V der kirchlichen**  
**Vermögensverwaltungsordnung (KVO V)**

Teil V der Ordnung über die Verwaltung des Kath. Kirchenvermögens im Erzbistum Freiburg wird wie folgt geändert:

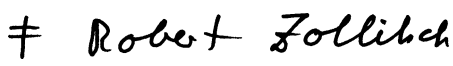
1. § 7 Absatz 1 Ziffer 19 wird wie folgt neu gefasst:

„19. Erteilung von Vollmachten gemäß § 23 Absatz 4 KVO III (mit Ausnahme von Bankvollmachten) an nicht dem Stiftungsrat angehörende Personen, beschließende Ausschüsse des Stiftungsrates, Stiftungsausschüsse sowie an kirchliche Rechtsträger.“

**Art. 4**  
**Inkrafttreten**

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2015 in Kraft.

Freiburg im Breisgau, den 12. September 2013

  
Erzbischof

**Anmerkung:**

<sup>1</sup> Sofern beide Geschlechter in Betracht kommen, ist im Folgenden sowohl die weibliche als auch die männliche Form umfasst.

Nr. 146

**Wahlordnung für die Pfarrgemeinderäte im**  
**Erzbistum Freiburg – WOPGRS –**

**Abschnitt I**  
**Allgemeine Regelungen**

- § 1 Geltungsbereich und Wahlgrundsätze  
§ 2 Wahltermin

**Abschnitt II**  
**Der Pfarrgemeinderat der Seelsorgeeinheit**

- § 3 Vorbereitung der Wahl  
§ 4 Wahlvorstand  
§ 5 Stimmbezirksausschuss  
§ 6 Öffentliche Bekanntmachung der Wahl  
§ 7 Aufstellung des Wählerverzeichnisses  
§ 8 Erlangung des Wahlrechts nach § 6 Abs. 2 oder 3 PGRS  
§ 9 Briefwahl  
§ 10 Wahlvorschläge  
§ 11 Kandidatenliste  
§ 12 Stimmzettel  
§ 13 Wahllokal  
§ 14 Stimmabgabe  
§ 15 Ermittlung des Wahlergebnisses  
§ 16 Ungültigkeit der Stimmabgabe  
§ 17 Feststellung des Wahlergebnisses  
§ 18 Bekanntmachung des Wahlergebnisses  
§ 19 Wahlprüfung  
§ 20 Wiederholungswahl

**Abschnitt III**  
**Schlussbestimmungen**

- § 21 Inkrafttreten

**Abschnitt I**  
**Allgemeine Regelungen**

**§ 1 Geltungsbereich und Wahlgrundsätze**

(1) Diese Wahlordnung gilt für die Wahl der Pfarrgemeinderäte im Erzbistum Freiburg.

(2) Die Mitglieder der Pfarrgemeinderäte gemäß § 3 Absatz 3 oder Absatz 5 der Satzung der Pfarrgemeinderäte – PGRS – werden in allgemeiner, unmittelbarer, freier, gleicher und geheimer Wahl gewählt.

**§ 2 Wahltermin**

Die Wahl der Pfarrgemeinderäte findet regelmäßig alle fünf Jahre statt. Der Wahltag wird durch den Erzbischof bestimmt und im Amtsblatt der Erzdiözese Freiburg bekannt gemacht.

## **Abschnitt II** **Der Pfarrgemeinderat der Seelsorgeeinheit**

### **§ 3 Vorbereitung der Wahl**

(1) Der amtierende Pfarrgemeinderat hat frühzeitig über die Zahl der gemäß § 3 Absatz 3 PGRS erforderlichen Beschlüsse zu beraten und, sofern er nicht gemäß § 3 Absatz 5 PGRS die Entscheidung des Ordinarius einholt, spätestens jedoch drei Monate vor der Neuwahl

1. gemäß § 3 Absatz 3 und 4 PGRS über die Gesamtzahl der zu wählenden Mitglieder des Pfarrgemeinderates sowie über deren Zuordnung zu Stimmbezirken zu beschließen,
2. die Mitglieder und jeweils zwei Ersatzmitglieder einschließlich der Reihenfolge ihres Nachrückens für den Wahlvorstand und ggf. für die Stimmbezirksausschüsse zu wählen.

(2) § 11 Absatz 2 Satz 1 2. Halbsatz PGRS findet auf den Beschluss gemäß Ziffer 1 keine Anwendung.

### **§ 4 Wahlvorstand**

(1) Dem Wahlvorstand gehören an:

1. Der Pfarrer oder eine von ihm beauftragte Person,
2. vier bis acht Katholiken<sup>1</sup>, die vom Pfarrgemeinderat gewählt werden.

(2) Der Wahlvorstand wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden, dessen Stellvertreter und einen Schriftführer. Mitglieder des Wahlvorstandes scheiden aus diesem aus durch Erklärung des Rücktritts aus wichtigem Grund gegenüber dem Vorsitzenden oder wenn sie für die Wahl in den Pfarrgemeinderat mit ihrer Zustimmung vorgeschlagen werden. Für sie rücken die gewählten Ersatzmitglieder (§ 3 Abs. 1 Ziff. 2) in der festgelegten Reihenfolge nach.

(3) Dem Wahlvorstand obliegt die Aufgabe

1. die Wahl öffentlich bekannt zu machen,
2. das von der Meldestelle übermittelte Wählerverzeichnis zu berichtigen bzw. zu ergänzen,
3. Briefwahlscheine auszustellen,
4. die Wahlvorschläge zu prüfen,
5. die Wahlvorschläge öffentlich bekannt zu machen,
6. das Wahlergebnis zu ermitteln, festzustellen und hierüber dem Erzbischöflichen Ordinariat Mitteilung zu machen.

(4) Der Wahlvorstand ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit der Mitglieder anwesend ist. Er fasst Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet der/die Vorsitzende.

(5) Der Wahlvorstand bestellt die für die Wahl erforderlichen Wahlhelfer.

(6) Die Sitzungen des Wahlvorstandes, insbesondere alle Erörterungen zur Zulassung von Kandidaten sind mit Ausnahme der Sitzung zur Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses nicht öffentlich.

### **§ 5 Stimmbezirksausschuss**

In Seelsorgeeinheiten, in welchen mehrere Stimmbezirke gebildet werden, ist für jeden Stimmbezirk ein Stimmbezirksausschuss zu bestellen. Die Mitglieder werden vom Pfarrgemeinderat berufen. Die Zahl der Mitglieder bestimmt ebenfalls der Pfarrgemeinderat.

### **§ 6 Öffentliche Bekanntmachung der Wahl**

(1) Die Wahl der Pfarrgemeinderäte hat der Wahlvorstand (§ 4) – wo ein solcher nicht besteht, der Pfarrer – spätestens neun Wochen vor dem Wahltag öffentlich bekannt zu machen.

(2) Die öffentliche Bekanntmachung der Wahl der Pfarrgemeinderäte hat zu enthalten:

1. Den Tag der Wahl,
2. Beginn und Schluss der Abstimmung,
3. bei Aufteilung des Wahlgebiets in Stimmbezirke deren Benennung,
4. das Wahllokal,
5. einen Hinweis auf das Wahlverfahren,
6. die Zahl der im Wahlgebiet/in den einzelnen Stimmbezirken zu wählenden Mitglieder,
7. Zeitpunkt, Ort und Dauer der öffentlichen Auflegung des Wählerverzeichnisses,
8. die Aufforderung, spätestens sechs Wochen vor dem Wahltag beim Wahlvorstand Wahlvorschläge einzureichen,
9. einen Hinweis darauf, dass nur mit amtlichen Stimmzetteln abgestimmt werden darf und dass andere Stimmzettel ungültig sind,
10. einen Hinweis darauf, dass bis zum Ablauf des dritten Tages vor der Wahl Briefwahl beantragt werden kann.

(3) Die öffentliche Bekanntmachung erfolgt durch:

1. Hinweis in den Sonntagsgottesdiensten,
2. Veröffentlichung im Pfarrblatt oder sonstigen Mitteilungsblättern der Seelsorgeeinheit,
3. Anschlag an den Kirchentüren oder an den Anschlagtafeln oder
4. Mitteilung auf der Homepage der Seelsorgeeinheit.

### **§ 7 Aufstellung des Wählerverzeichnisses**

(1) Für die Wahl ist das von der Meldestelle vorbereitete Wählerverzeichnis zu ergänzen bzw. zu berichtigen. Soweit Stimmbezirke gebildet sind, sind die Wahlberechtigten den Stimmbezirken zuzuordnen.

(2) Das Wählerverzeichnis muss folgende Angaben enthalten:

1. Laufende Nummer,
2. Familienname,
3. Vorname,
4. Geburtsdatum,
5. Wohnort und Wohnung,
6. Vermerk über die Stimmabgabe und
7. Bemerkungen.

(3) Die Auflegung der Wählerverzeichnisse muss mindestens eine Woche lang erfolgen und spätestens vier Wochen vor der Wahl beendet sein.

(4) Jeder Wahlberechtigte, der das Wählerverzeichnis für unrichtig oder unvollständig hält, kann dessen Berichtigung beantragen. Über den Antrag entscheidet der Wahlvorstand.

(5) Das Wählerverzeichnis wird vom Vorsitzenden des Wahlvorstandes am zweiten Tag vor der Wahl endgültig abgeschlossen. Es ist zu vermerken:

1. Die Zahl der Wahlberechtigten,
2. die Zahl der Personen mit Behinderungsvermerk,
3. die Zahl der ausgestellten Briefwahlscheine.

### **§ 8 Erlangung des Wahlrechts nach § 6 Abs. 2 oder 3 PGRS**

(1) Anträge auf Erlangung des Wahlrechts nach § 6 Absatz 2 PGRS (Wahl in einem anderen Stimmbezirk inner-

halb der Seelsorgeeinheit) oder nach § 6 Absatz 3 PGRS (Wahl in einem Stimmbezirk einer anderen Seelsorgeeinheit) sind spätestens vier Wochen vor dem Wahltermin beim Wahlvorstand derjenigen Seelsorgeeinheit, in der das Wahlrecht ausgeübt werden soll, zu stellen; im Fall des § 6 Absatz 3 PGRS ist auch der Stimmbezirk zu bezeichnen. Der zuständige Wahlvorstand stellt fest, ob die Voraussetzungen vorliegen, und entscheidet über den Antrag.

(2) Der Wahlvorstand benachrichtigt den Antragsteller und im Fall des § 6 Absatz 3 PGRS zusätzlich den Wahlvorstand derjenigen Seelsorgeeinheit, welcher der Antragsteller angehört, über die getroffene Entscheidung. Wird dem Antrag stattgegeben, ergänzt der zuständige Wahlvorstand das Wählerverzeichnis; im Fall des § 6 Absatz 3 PGRS trägt der Wahlvorstand der Seelsorgeeinheit, welcher der Antragsteller angehört, den Antragsteller aus dem Wählerverzeichnis aus.

(3) Die Entscheidung des Wahlvorstandes der Seelsorgeeinheit, in der das Wahlrecht nach Absatz 1 ausgeübt werden soll, kann nicht selbständig angefochten werden; § 19 bleibt hiervon unberührt. Die stattgebende Entscheidung über die Ausübung des Wahlrechts im Fall des § 6 Absatz 3 PGRS ist jedoch nur verbindlich, wenn sie dem Wahlvorstand der Seelsorgeeinheit, welcher der Antragsteller angehört, spätestens drei Wochen vor dem Wahltermin in Textform zugeht.

### **§ 9 Briefwahl**

(1) Jeder Wahlberechtigte erhält auf schriftlichen Antrag, der spätestens am dritten Tag vor der Wahl beim Vorsitzenden des Wahlvorstandes eingegangen sein muss, einen Briefwahlschein sowie die weiteren Unterlagen zur Ausübung der Briefwahl.

(2) Die Ausstellung eines Briefwahlscheins wird vom Vorsitzenden des Wahlvorstandes im Wählerverzeichnis in der Spalte „Bemerkungen“ eingetragen.

### **§ 10 Wahlvorschläge**

(1) Wahlvorschläge, die auch mehrere Namen umfassen können, kann jedes wahlberechtigte Mitglied der Seelsorgeeinheit einreichen. Der Wahlvorschlag muss enthalten:

1. Die Unterschrift von mindestens zehn Wahlberechtigten sowie
2. die schriftliche Einverständniserklärung des Kandidaten.

(2) Der Wahlvorstand hat die eingegangenen Wahlvorschläge zu prüfen. Stellt er Mängel fest, hat er unverzüg-

lich zur Beseitigung aufzufordern. Mängel können nur bis zum Ablauf der Vorschlagsfrist behoben werden.

(3) Die Kandidatenliste soll doppelt so viele Namen enthalten als Mitglieder zu wählen sind.

(4) Der Wahlvorstand entscheidet spätestens vier Wochen vor der Wahl über die Zulassung der Wahlvorschläge.

(5) Entspricht die Zahl der Kandidaten der Zahl der gemäß § 3 Absatz 1 im Wahlgebiet/im Stimmbezirk zu wählenden Mitglieder oder liegt sie darunter, kann jede wählbare Person in den Pfarrgemeinderat gewählt werden. Auf diese Rechtsfolge ist in der Wahlbenachrichtigung (§ 12 Absatz 2) und auf dem Stimmzettel hinzuweisen. Im Fall des Satzes 1 hat der Stimmzettel so viele freie Zeilen zu enthalten, wie Pfarrgemeinderäte zu wählen sind.

### **§ 11 Kandidatenliste**

(1) Die Namen der Kandidaten sind in alphabetischer Reihenfolge mit Angabe von Beruf, Geburtsjahr, Wohnort und Wohnung in die Kandidatenliste einzutragen.

(2) Die Kandidatenliste ist spätestens zwei Wochen vor der Wahl in der in § 6 Absatz 3 vorgeschriebenen Weise öffentlich bekannt zu machen.

### **§ 12 Stimmzettel**

(1) Auf den Stimmzetteln sind die Kandidaten in alphabetischer Reihenfolge mit den in der Kandidatenliste enthaltenen Angaben aufzuführen. Ferner ist die Zahl der zu wählenden Mitglieder zu vermerken. Im Fall des § 10 Absatz 5 sind so viele freie Felder für die Stimmabgabe anzufügen, wie Sitze zu vergeben sind.

(2) Die Stimmzettel sollen den Wahlberechtigten spätestens zwei Wochen vor der Wahl zusammen mit einer Wahlbenachrichtigung zugestellt werden. Sie sollen innerhalb eines Stimmbezirks die gleiche Farbe erhalten.

### **§ 13 Wahllokal**

(1) Für jeden Stimmbezirk bestimmt der Wahlvorstand ein geeignetes Wahllokal.

(2) Das Wahllokal muss am Wahltag mindestens vier Stunden geöffnet sein; findet ein Vorabendgottesdienst statt, soll es zusätzlich je eine Stunde vor und nach dem Gottesdienst geöffnet werden.

(3) In den Wahllokalen sind Stimmzettel in ausreichender Zahl bereitzuhalten.

### **§ 14 Stimmabgabe**

(1) Der Wahlberechtigte kann seine Stimme nur persönlich abgeben. Ein Wahlberechtigter, der nicht lesen kann oder wegen einer körperlichen Beeinträchtigung gehindert ist, seine Stimme allein abzugeben, kann sich der Hilfe einer Person seines Vertrauens bedienen.

(2) Der Wähler gibt seine Stimme in der Weise ab, dass er auf dem Stimmzettel

1. einem Kandidaten, dem er eine Stimme geben will, durch ein Kreuz hinter dem vorgedruckten Namen, durch Eintragung des Namens oder auf sonst eindeutige Weise als gewählt kennzeichnet,
2. einem Kandidaten, dem er zwei oder drei Stimmen geben will, durch die Ziffer „2“ oder „3“ hinter dem Namen, durch Wiederholung des Namens oder auf sonst eindeutige Weise als mit zwei oder drei Stimmen gewählt kennzeichnet.

Der Wähler darf auf dem Stimmzettel höchstens so viele Stimmen vergeben, wie Mitglieder des Pfarrgemeinderates zu wählen sind.

Der Stimmzettel ist in der Weise zu falten, dass die Stimmabgabe nicht erkennbar ist, und in die Wahlurne zu werfen.

(3) Bei der Briefwahl hat der Wähler dem Wahlvorstand im verschlossenen Wahlbrief, der den ausgefüllten Stimmzettel enthält, sowie den Briefwahlschein zu übersenden. Auf dem Briefwahlschein ist zu versichern, dass der Wähler den Stimmzettel persönlich gekennzeichnet oder sich der Hilfe einer Person seines Vertrauens bedient hat. Der Wahlbrief muss spätestens bis zum Ende der Wahlhandlung beim Wahlvorstand eingegangen sein. Der Schriftführer vermerkt die Stimmabgabe hinter dem Namen des Wählers in der dafür vorgesehenen Spalte des Wählerverzeichnisses, legt den Stimmzettel in die Wahlurne und sammelt die Briefwahlscheine.

### **§ 15 Ermittlung des Wahlergebnisses**

(1) Das Wahlergebnis ist in öffentlicher Sitzung zu ermitteln und festzustellen.

(2) Nach Beendigung der Wahlhandlung werden die Wahlurnen geöffnet und die abgegebenen Stimmzettel gezählt. Die Gültigkeit der Stimmabgabe wird geprüft und die Zahl der auf die einzelnen Kandidaten abgegebenen gültigen Stimmen ermittelt. Zuständig hierfür ist der Wahlvorstand oder der jeweilige Stimmbezirksausschuss, der das Wahlergebnis unmittelbar nach Stimmauszählung in Textform an den Wahlvorstand übermittelt.

(3) In den Fällen des § 10 Absatz 5 entscheidet der Wahlvorstand unter Ausschluss der Öffentlichkeit über die Zulassung der Kandidaten; ggf. erforderliche Entscheidungen des Ordinarius gemäß § 7 Absatz 1 PGRS sind unverzüglich einzuholen.

(4) Über die Wahlhandlung, die Stimmenauszählung und die Feststellung des Wahlergebnisses ist eine Niederschrift anzufertigen und von allen Mitgliedern des Wahlvorstandes und ggf. des Stimmbezirksausschusses zu unterzeichnen. Das Ergebnis soll, auch wenn es vorläufig ist, unmittelbar nach der Stimmenauszählung in Textform an die Erzdiözese übermittelt werden.

(5) Die Niederschrift ist im Archiv der Seelsorgeeinheit aufzubewahren.

### **§ 16 Ungültigkeit der Stimmabgabe**

(1) Ungültig sind Stimmzettel,

1. die nicht amtlich ausgegeben worden sind,
2. die unzulässige Änderungen, Vorbehalte oder Zusätze enthalten,
3. die keine Eintragung enthalten oder deren ganzer Inhalt gestrichen ist,
4. mehr gültige Stimmen enthalten, als der Wähler hat.

(2) Ungültig sind Stimmen,

1. wenn der Name des Gewählten auf dem Stimmzettel nicht lesbar, die Person des Gewählten aus dem Stimmzettel nicht unzweifelhaft erkennbar oder gegenüber dem Gewählten ein Vorbehalt beigefügt ist,
2. soweit bei Stimmenhäufung die Häufungszahl nicht lesbar oder ihre Zuwendung an einen bestimmten Kandidaten nicht erkennbar ist,
3. soweit sie unter Überschreitung der zulässigen Häufungszahl auf einen Kandidaten abgegeben worden sind.

(3) Bei der Briefwahl ist die Stimmabgabe außerdem ungültig, wenn

1. der Wahlbrief nicht rechtzeitig eingegangen ist,
2. der Wahlbrief unverschlossen übersandt worden ist,
3. der Briefwahlschein fehlt oder unvollständig ausgefüllt ist.

### **§ 17 Feststellung des Wahlergebnisses**

(1) Gewählt sind der Reihenfolge nach die Kandidaten, welche die meisten Stimmen erhalten haben. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los. In den Fällen des § 10 Absatz 5 ist ein Kandidat gewählt, wenn sein Name auf mindestens zehn Stimmzetteln genannt ist.

(2) Der Wahlvorstand ermittelt das festgestellte Wahlergebnis und teilt es den Kandidaten mit. In den Fällen des § 10 Absatz 5 holt der Wahlvorstand nach Entscheidung über die Zulassung des Kandidaten unverzüglich dessen schriftliche Zustimmung ein.

(3) Die abgegebenen Stimmzettel werden bis zum Ablauf der Wahlprüfungsfrist im Pfarrarchiv aufbewahrt.

### **§ 18 Bekanntmachung des Wahlergebnisses**

(1) Das Wahlergebnis ist spätestens an dem auf den Wahltag folgenden Sonntag in der in § 6 Absatz 3 vorgesehenen Weise öffentlich bekannt zu machen.

(2) Die Bekanntmachung hat zu enthalten:

1. Die Zahl der Wahlberechtigten,
2. die Zahl der abgegebenen Stimmzettel,
3. die Zahl der gültigen Stimmzettel,
4. die Namen und die Reihenfolge der Gewählten mit den Zahlen ihrer gültigen Stimmen,
5. eine Belehrung über die Möglichkeit der Wahlanfechtung unter Angabe der Frist.

### **§ 19 Wahlprüfung**

(1) Gegen die Gültigkeit der Wahl kann jeder Wahlberechtigte beim Wahlvorstand innerhalb einer Frist von einer Woche nach der öffentlichen Bekanntmachung des Wahlergebnisses Einspruch einlegen.

(2) Der Einspruch ist schriftlich einzulegen und zu begründen. Der Einspruch kann nur auf Mängel in der Person eines Gewählten oder auf Verfahrensmängel gestützt werden, die für das Verfahren erheblich sind. Der Wahlvorstand entscheidet binnen einer Woche, ob er dem Einspruch abhilft. Hilft er dem Einspruch nicht ab, leitet er ihn an die Schlichtungsstelle (§ 16 PGRS) unter Beifügung seiner schriftlichen Stellungnahme weiter.

(3) Über den Einspruch entscheidet die Schlichtungsstelle innerhalb einer Frist von vier Wochen nach dem Wahltag. Die Entscheidung ist dem/der Wahlberechtigten, der den Einspruch eingelegt hat, und dem Wahlvorstand zuzustellen.



(4) Gegen die Entscheidung der Schlichtungsstelle kann innerhalb einer Frist von einer Woche nach Zustellung Beschwerde beim Erzbischöflichen Ordinariat Freiburg eingelegt werden.

## § 20 Wiederholungswahl

(1) Wird im Wahlprüfungsverfahren die Wahl ganz oder teilweise für ungültig erklärt, so ist sie in dem in der Entscheidung zu bestimmenden Umfang zu wiederholen.

(2) Die Wiederholungswahl muss spätestens sechs Monate nach der Entscheidung stattfinden, durch welche die Wahl für ungültig erklärt worden ist.

(3) Auf Grund der Wiederholungswahl wird das Wahlergebnis nach Maßgabe dieser Wahlordnung festgestellt.

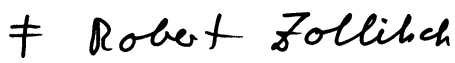
(4) Werden Wiederholungswahlen nur in einzelnen Stimmbezirken durchgeführt, darf die Einteilung der Stimmbezirke nicht verändert werden.

## Abschnitt III Schlussbestimmungen

### § 21 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. Oktober 2013 in Kraft. Sofern in den Jahren 2013 und 2014 Pfarrgemeinderäte von noch nicht zusammengeschlossenen Kirchengemeinden neu zu wählen sind, ist die Wahlordnung für die Pfarrgemeinderäte im Erzbistum Freiburg in der bisher geltenden Fassung anzuwenden.

Freiburg im Breisgau, den 12. September 2013

  
Erzbischof

#### Anmerkung:

<sup>1</sup> Sofern beide Geschlechter in Betracht kommen, ist im Folgenden sowohl die weibliche als auch die männliche Form umfasst.

Nr. 147

## Gesetz zur Regelung des Übergangs zu den neuen Kirchengemeinden im Bereich der Erzdiözese Freiburg

### Art. 1 Grundsätzliches

Der rechtliche Zusammenschluss (Fusion) der Kirchengemeinden in der Erzdiözese Freiburg erfolgt, sofern er nicht bereits zu einem früheren Zeitpunkt geschehen ist, spätestens mit Wirkung zum 1. Januar 2015.

Die Wahl der neuen Pfarrgemeinderäte findet im Frühjahr 2015 statt. Die nachfolgenden Vorschriften treffen Regelungen für den Übergang von der bisherigen zur neuen Kirchengemeindestruktur.

## Art. 2 Organe der Kirchengemeinde bis zu deren Neukonstituierung

### § 1 Pfarrgemeinderat

(1) Die stimmberechtigten sowie beratenden Mitglieder der Pfarrgemeinderäte und Gemeinsamen Pfarrgemeinderäte einer Seelsorgeeinheit führen ab dem Zeitpunkt des rechtlichen Zusammenschlusses der Kirchengemeinden, in den meisten Fällen ab dem 1. Januar 2015, das ihnen übertragene Amt nach Maßgabe von Absatz 2 bis zur Konstituierung des neuen Pfarrgemeinderates (§ 8 Absatz 1 PGRS 2015) fort.

(2) Die Gesamtheit der in Absatz 1 genannten Pfarrgemeinderäte bildet in Abweichung von §§ 17, 31 PGRS 2010, 3 Absatz 3 PGRS 2015 den Pfarrgemeinderat als Organ der Kirchengemeinde im Sinne von § 6 Absatz 1 KVO III.

### § 2 Stiftungsrat

(1) Die Mitglieder der Stiftungsräte rechtlich zusammengeschlossener Kirchengemeinden führen nach Maßgabe von Absatz 2 das ihnen übertragene Amt vom Zeitpunkt des Zusammenschlusses, in den meisten Fällen vom 1. Januar 2015 an, bis spätestens zum Amtsantritt des neuen Stiftungsrates (§ 11 Absatz 1 KVO III) fort.

(2) Die Gesamtheit der in Absatz 1 genannten Stiftungsräte bildet in Abweichung vom § 9 Absatz 1 KVO III als Organ der Kirchengemeinde gemäß §§ 6 Absatz 1 KVO III, 19 Absatz 1, 35 Absatz 2 PGRS 2010, 20 Absatz 1 PGRS 2015 den Stiftungsrat.

### § 3 Vorsitzender des Stiftungsrates

(1) Vorsitzender des Stiftungsrates ist ab dem Zeitpunkt des rechtlichen Zusammenschlusses, in den meisten Fällen ab dem 1. Januar 2015, der Leiter bzw. Pfarrer der Seelsorgeeinheit.

(2) Die Amtszeit von Stiftungsratsvorsitzenden, die gemäß § 13 Absatz 3 KVO III ernannt worden sind, endet mit Ablauf desjenigen Tages, der dem Tag des Wirksamwerdens des rechtlichen Zusammenschlusses vorhergeht, in den meisten Fällen mit Ablauf des 31. Dezember 2014.

(3) Anträge gemäß § 13 Absatz 3 KVO III sind in der Zeit vom 1. Januar 2015 bis zum Amtsantritt des neuen Stiftungsrates ausgeschlossen.

**Art. 3 Sonderregelungen  
zur Pfarrgemeinderatssatzung**

**§ 1 Aufgaben des Pfarrgemeinderates**

§§ 2 Absatz 3 Ziffer 1-3 sowie Ziffer 6-7 PGRS 2010/2015 gelten in der Zeit vom 1. Januar 2015 bis zur Konstituierung der Pfarrgemeinderäte nicht.

**§ 2 Gemeindeteam**

Die zum Zeitpunkt des rechtlichen Zusammenschlusses, in den meisten Fällen zum 1. Januar 2015, bestehenden Gemeindeteams führen ihre Arbeit in arbeitsteilig-kooperativer Weise mit dem Pfarrgemeinderat gemäß Art. 2 § 1 Absatz 2 bis zur konstituierenden Sitzung des neuen Pfarrgemeinderates fort; neue Gemeindeteams werden im Zeitraum vom 1. Januar 2015 bis zur konstituierenden Sitzung des neuen Pfarrgemeinderates nicht gebildet.

**Art. 4 Sonderregelungen zur KVO III**

**§ 1 Beauftragte/Ausschüsse**

Die Rechte und Pflichten von am Tag der Fusion bereits vorhandenen Beauftragten/Ausschüssen leiten sich ab diesem Zeitpunkt vom Stiftungsrat gemäß Art. 2 § 2 Absatz 2 ab. Die Einsetzung von Beauftragten gemäß § 23 Absatz 2 und von Ausschüssen gemäß § 23 Absatz 3 KVO III ist in der Zeit vom 1. Januar 2015 bis zum Amtseintritt des neuen Stiftungsrates nicht möglich.

**Art. 5 Sonderregelungen  
zur Pfarrgemeinderatswahl 2015**

**§ 1 Zuständigkeit für Entscheidung  
über Sitze im neuen Pfarrgemeinderat**

Die Entscheidungen im Sinne von §§ 3 Abs. 3-5 PGRS 2015, 3 Absatz 1 WOPGRS

- trifft in den Fällen einer Fusion vor dem 1. Januar 2015 der Pfarrgemeinderat gemäß Art. 2 § 1 Absatz 2,
- treffen in den Fällen einer Fusion zum 1. Januar 2015 die Pfarrgemeinderäte, Gemeinsamen Pfarrgemeinderäte bzw. ggf. die in Art. 2 § 1 Absatz 2 bezeichneten Pfarrgemeinderäte, die zu den zusammenzuschließenden Kirchengemeinden gehören. Die erforderliche Zweidrittelmehrheit muss in jedem der Räte erreicht werden.

**§ 2 Fristen**

Abweichend zu dem in §§ 3 Absatz 5 PGRS 2015, 3 Absatz 1 WOPGRS genannten Fristen gilt Folgendes:

(1) Über die nach § 1 zu treffenden Entscheidungen beraten die dort genannten Räte spätestens im Laufe des zweiten Quartals des Jahres 2014.

(2) Die erforderlichen Beschlüsse gemäß § 3 Absatz 1 Ziffer 1 und Ziffer 2 WOPGRS sind bis spätestens zum 31. Oktober 2014 zu fassen.

(3) Die Mitteilung an den Ordinarius gemäß § 3 Absatz 5 PGRS 2015 hat bis spätestens zum 30. September 2014 zu erfolgen.

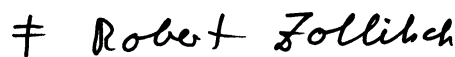
**Art. 6 Mitgliedschaften in  
Organen anderer Rechtsträger**

Mitgliedschaften in Organen anderer Rechtsträger, die auf der Zugehörigkeit zum Pfarrgemeinderat bzw. Stiftungsrat beruhen, bleiben in der Zeit von der Fusion, in den meisten Fällen vom 1. Januar 2015 an, bis zum Ende des jeweiligen Amtes bestehen.

**Art. 7 Inkrafttreten**

Dieses Gesetz tritt rückwirkend zum 1. Januar 2012 in Kraft.

Freiburg im Breisgau, den 12. September 2013

  
Erzbischof

**Erlasse des Ordinariates**

Nr. 148

**Energie-Fonds der Erzdiözese Freiburg: Verlängerung der Laufzeit der Förderrichtlinie für erneuerbare Energien**

Der Energie-Fonds der Erzdiözese Freiburg wurde zur Unterstützung der diözesanen Klima- und Umweltschutzleitlinien im Dezember 2007 eingerichtet. Die damit zusammenhängende Konzeption und die Förderrichtlinie für den Einsatz erneuerbarer Energien traten mit ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt Nr. 20 vom 30. Juli 2008 (Erl. Nr. 321) in Kraft.

Für das Förderprogramm zum Umstieg auf erneuerbare Energien hat die Erzdiözese 4 Mio. € bereitgestellt. Bislang konnte 96 Förderanträgen stattgegeben werden. Die Gesamtsumme der zugesagten Zuschüsse beträgt derzeit 1.568.051,19 €; die durchschnittliche Zuschussgröße pro Antrag lag bei 16.505,80 €.

Über 90 % der bisherigen Antragsteller waren Kirchengemeinden, ein kleiner Teil kam aus dem Bereich der Caritas. Beim Umstieg wurde fast ausschließlich der Energieträger Holz eingesetzt. In einem Drittel der Fälle hat man die Gelegenheit genutzt, um gleichzeitig mehrere Gebäude an die neue Heizung anzuschließen. Im

Schnitt wird mit jeder neuen Anlage das Klima jährlich um rund 49 Tonnen CO<sub>2</sub> entlastet. Mittlerweile beläuft sich die CO<sub>2</sub>-Einsparung aufgrund des Umstiegs auf erneuerbare Energien auf 4.724,78 Tonnen pro Jahr.

Die Erzdiözese Freiburg hält weiter an ihrem Klimaschutzziel fest, den CO<sub>2</sub>-Ausstoß bis Ende 2014 um mehr als 32.000 Tonnen zu senken. Dieses Ziel soll, wie das Klimaschutzkonzept als Teil der Gesamtstrategie des Klima- und Umweltschutzes der Erzdiözese deutlich macht, auf verschiedenen Wegen erreicht werden. Einer dieser Wege ist weiterhin die Förderung erneuerbarer Energien durch den Energie-Fonds.

Bei der Erneuerung von Heizungs- und Lüftungsanlagen sollen erneuerbare Energieträger Vorrang erhalten. Die Laufzeit der Förderrichtlinie des Energie-Fonds wird daher bis zum 31. Dezember 2014 verlängert, sofern die zur Verfügung stehenden Mittel nicht bereits vor diesem Termin aufgebraucht sind.

Für alle Fragen zum Klima- und Umweltschutz steht im Erzbischöflichen Ordinariat die Fachstelle Energie und Umwelt unter der Telefonnummer (07 61) 21 88 - 2 70 und der E-Mail-Adresse [energie.umwelt@ordinariat-freiburg.de](mailto:energie.umwelt@ordinariat-freiburg.de) zur Verfügung.

Auf der Website [www.ebfr.de/energie-fonds](http://www.ebfr.de/energie-fonds) sind alle Informationen zum Energie-Fonds sowie das Amtsblatt Nr. 20/2008 mit der Förderrichtlinie auch im Internet zu finden.

Nr. 149

## Neuordnung von Seelsorgeeinheiten

Der Herr Erzbischof hat mit Ablauf des 31. Juli 2013 die *Seelsorgeeinheit Messelhausen*, bestehend aus den Pfarreien St. Burkhard Lauda-Königshofen (Messelhausen), St. Georg Lauda-Königshofen (Oberbalbach), St. Markus Lauda-Königshofen (Unterbalbach), Hl. Dreifaltigkeit Grünsfeld-Kützbrunn, St. Regiswindis Wittighausen-Vilchband und St. Antonius Lauda-Königshofen (Deubach), Dekanat Tauberbischofsheim, aufgelöst.

Der Herr Erzbischof hat im Zuge der Auflösung der Seelsorgeeinheit Messelhausen mit Wirkung vom 1. August 2013 die Pfarreien St. Burkhard Lauda-Königshofen (Messelhausen), St. Georg Lauda-Königshofen (Oberbalbach), St. Markus Lauda-Königshofen (Unterbalbach) und St. Antonius Lauda-Königshofen (Deubach) der *Seelsorgeeinheit Lauda*, Dekanat Tauberbischofsheim, zugeteilt.

Der Herr Erzbischof hat im Zuge der Auflösung der Seelsorgeeinheit Messelhausen mit Wirkung vom 1. August 2013 die Pfarreien Hl. Dreifaltigkeit Grünsfeld-Kützbrunn und St. Regiswindis Wittighausen-Vilchband der *Seelsorgeeinheit Grünsfeld-Wittighausen*, Dekanat Tauberbischofsheim, zugeteilt.

Der Herr Erzbischof hat mit Ablauf des 31. Juli 2013 die *Seelsorgeeinheit Oberer Hegau*, bestehend aus den Pfarreien St. Petrus und Catharina Eigeltingen-Honstetten, St. Blasius Eigeltingen-Heudorf, St. Maria Eigeltingen-Rorgenwies und St. Konrad Stockach-Raithaslach, Dekanat Konstanz, aufgelöst.

Der Herr Erzbischof hat im Zuge der Auflösung der Seelsorgeeinheit Oberer Hegau mit Wirkung vom 1. August 2013 die Pfarreien St. Petrus und Catharina Eigeltingen-Honstetten, St. Blasius Eigeltingen-Heudorf, St. Maria Eigeltingen-Rorgenwies der *Seelsorgeeinheit Krebsbachtal/Hegau*, Dekanat Konstanz, zugeteilt.

Der Herr Erzbischof hat im Zuge der Auflösung der Seelsorgeeinheit Oberer Hegau mit Wirkung vom 1. August 2013 die Pfarrei St. Konrad Stockach-Raithaslach der *Seelsorgeeinheit Stockach*, Dekanat Konstanz, zugeteilt.

## Mitteilungen

Nr. 150

### Annahme des Amtsverzichts

Unser Heiliger Vater Papst Franziskus hat den von Erzbischof **Dr. Robert Zollitsch** gemäß Can. 401, § 1 CIC angebotenen Verzicht auf das Amt des Erzbischofs von Freiburg und Metropolit der Oberrheinischen Kirchenprovinz mit Wirkung zum 17. September 2013 angenommen und Erzbischof Dr. Robert Zollitsch zum gleichen Datum zum Apostolischen Administrator der Erzdiözese Freiburg bis zum Amtsantritt des neuen Erzbischofs ernannt. Damit hat er ihm zugleich alle Rechte, Vollmachten und Pflichten, die gemäß dem Recht den Diözesanbischöfen zukommen, verliehen.

Nr. 151

### Bestätigung des Generalvikars und der Bischofsvikare

Erzbischof Dr. Robert Zollitsch hat in seiner Eigenschaft als Apostolischer Administrator Herrn Domkapitular Prälat **Dr. Fridolin Keck** als Generalvikar mit allen bisher von ihm wahrgenommenen Rechten und Pflichten bestätigt.


Erzbischof Dr. Robert Zollitsch hat die derzeitigen Bischofsvikare Weihbischof **Rainer Klug**, Weihbischof **Dr. Bernd Uhl** und Weihbischof **Dr. Michael Gerber** in den bisher ihnen übertragenen Aufgaben als Bischofsvikare bestätigt.

## Amtsblatt

Nr. 26 · 30. September 2013

### der Erzdiözese Freiburg

Herausgeber: Erzbischöfliches Ordinariat, Schoferstraße 2, 79098 Freiburg i. Br., Tel.: (07 61) 21 88 - 3 83, Fax: (07 61) 21 88 - 5 99, caecilia.metzger@ordinariat-freiburg.de.  
Versand: Buch und Presse Vertrieb, Aschmattstraße 8, 76532 Baden-Baden, Tel.: (0 72 21) 50 22 70, Fax: (0 72 21) 5 02 42 70, abo-abl@buchundpresse.de. Bezugspreis jährlich 38,00 Euro einschließlich Postzustellgebühr. Erscheinungsweise: Etwa 35 Ausgaben jährlich.

Gedruckt auf  
„umweltfreundlich 100% chlorfrei gebleicht  Papier“

Adressfehler bitte dem Erzbischöflichen Ordinariat Freiburg mitteilen.  
Nr. 26 · 30. September 2013

Nr. 152

### Hinweis zum Hochgebet

Während der Sedisvakanz wird an der Stelle im Eucharistischen Hochgebet, an der „für unseren Bischof N.“ gebetet wird, folgende Bitte formuliert: „für unseren Apostolischen Administrator Erzbischof Robert“.

Die Gläubigen sind eingeladen, in besonderer Weise bei den Fürbitten der Heiligen Messe für den Apostolischen Administrator zu beten und das Wirken des Heiligen Geistes für eine gute Entscheidung hinsichtlich des zukünftigen Erzbischofs zu erbitten.

Nr. 153

### Neues Gotteslob

Unterstützung bei Spendenaktionen zur Finanzierung der Anschaffungskosten erhalten Pfarrgemeinden von der Stabsstelle Fundraising im Erzbischöflichen Ordinariat. Das Paket „Spenden Sie neues Gotteslob“ umfasst u. a. einen Spendenflyer, div. Textvorlagen, Plakate und eine Arbeitshilfe zur Aktion und kann bei Frau Mangold unter der Telefonnummer (07 61) 21 88 - 4 01 oder der E-Mail-Adresse [fundraising@ordinariat-freiburg.de](mailto:fundraising@ordinariat-freiburg.de) angefordert werden.

Nr. 154

### Fortbildungstag für Kindergartenbeauftragte am 9. November 2013 – Erinnerung

Alle Kindergartenbeauftragten in der Erzdiözese Freiburg sind herzlich zum Fortbildungstag am 9. November 2013 (9:30 Uhr bis 16:30 Uhr) im Caritas Tagungszentrum, Wintererstr. 17-19, 79104 Freiburg, eingeladen. **Es sind noch Plätze frei.**

Thema: „Aktuelles aus der Landespolitik und der Erzdiözese“. Die Veranstaltung dient der Information und dem Austausch. Es wird auch Raum sein, konkrete Fragen aus Ihrer Praxis zu besprechen.

Leitung: Barbara Remmlinger, Leiterin des Referats für Elementarpädagogik im Erzb. Ordinariat

Es entstehen keine Teilnahmekosten. Die Fahrtkosten sind von der entsprechenden Kirchengemeinde zu tragen.

Weitere Informationen (Wegbeschreibung, Tagungsablauf etc.) erhalten Sie zu gegebener Zeit.

Anmeldungen bis **18. Oktober 2013** an Frau Metzger, Erzb. Ordinariat, Schoferstr. 2, 79098 Freiburg, Tel.: (07 61) 21 88 - 3 83, Fax: (07 61) 21 88 - 5 99, caecilia.metzger@ordinariat-freiburg.de.

## Personalmeldungen

Nr. 155

### Pastoration von Pfarreien

Der Herr Erzbischof hat mit sofortiger Wirkung Herrn Pfarrer *Adolf Buhl*, Geisingen, zusätzlich zum Pfarrer der Pfarreien *St. Nikolaus Geisingen-Aulfingen*, *St. Marien Geisingen-Kirchen-Hausen* und *St. Michael Geisingen-Leipferdingen*, Dekanat Schwarzwald-Baar, ernannt.

Der Herr Erzbischof hat mit Wirkung vom 1. September 2013 Herrn Pfarrer *Hubert Streckert*, Karlsruhe, zusätzlich und in solidum mit Herrn Pfarrer *Achim Zerrer* zum Pfarrer der Pfarreien *St. Bonifatius Karlsruhe*, *Herz Jesu Karlsruhe* und *St. Peter und Paul Karlsruhe*, Dekanat Karlsruhe, ernannt.